

# ZH\_OBERGERICHT NP250021 vom 30. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NP250021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP250021)

FR: ZH\_OBERGERICHT NP250021 du 30 septembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT NP250021 del 30 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 6

September 2016 E. 5.3). 2.4. Diesen Anforderungen genügt die Berufungsschrift des Beklagten nicht. Er geht darin mit keinem Wort auf die vorinstanzlichen Erwägungen ein, sondern macht einzig Ausführungen, welche in keinem konkreten Zusammenhang mit dem vorinstanzlichen Entscheid stehen. Auf die Berufung des Beklagten ist daher nicht einzutreten. 3.1. Die Entscheidgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.2. Für das zweitinstanzliche Verfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Klägerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.